



**Parador Parkettwerke GmbH,
Güssing**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. März 2022

14. Juni 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10213057

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. März 2022	I
— Bilanz zum 31. März 2022	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021/22	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2021/22	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021/22	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Geschäftsführung der
Parador Parkettwerke GmbH,
Güssing

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2022 der

Parador Parkettwerke GmbH,
Güssing
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 14. Februar 2022 der Parador Parkettwerke GmbH, Güssing, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/22 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. März 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich zum 31. März 2022 um eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Bei der geprüften Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. März 2022 die Rechtsfolgen für eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2021/22 erstmals überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2023/24 ein.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stich-

probengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Februar bis Juni 2022 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Güssing durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Johannes Bauer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Parador Parkettwerke GmbH,
Güssing,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Dr. Johannes Bauer.

Graz, 14. Juni 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Dr. Johannes Bauer
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss
zum 31. März 2022**

Bilanz zum 31. März 2022 in EUR (Vorjahr in TEUR)

Aktiva		31.03.2022	31.03.2021	Passiva		31.03.2022	31.03.2021
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Stammkapital		327.027,75	327
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		3.874,80	8	übernommenes Stammkapital		327.027,75	327
				einbezahletes Stammkapital		327.027,75	327
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.288.554,94		6.597	1. nicht gebundene		1.898.018,51	1.898
davon Grundwert	1.485.354,02		1.518	III. Gewinnrücklagen			
2. Maschinen	1.767.417,27		1.748	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		33.645,00	34
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	489.523,20		145	IV. Bilanzgewinn		10.319.184,98	9.464
4. Anlagen in Bau	4.500,00		3	davon Gewinnvortrag		9.463.899,60	8.708
		8.549.995,41	8.493			12.577.876,24	11.723
		8.553.870,21	8.500	B. Investitionszuschüsse		745.218,39	761
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Rückstellungen für Abfertigungen	918.900,00		775
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.644.314,08		2.382	2. Steuerrückstellungen	306.500,00		350
2. unfertige Erzeugnisse	4.080.473,88		3.313	3. sonstige Rückstellungen	980.474,00		1.011
3. fertige Erzeugnisse	184.089,28		159			2.205.874,00	2.137
		10.908.877,24	5.854	D. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.890.000,00		5.180
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.821,66		73	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.290.000,00		4.290
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.454.277,60		4.268	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	600.000,00		890
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	611.517,45		573	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.260.105,37		1.858
		4.100.616,71	4.914	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.260.105,37		1.858
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		249.545,07	2.598	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		23
		15.259.039,02	13.366	davon sonstige	0,00		23
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00		23
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	2	4. sonstige Verbindlichkeiten	378.935,23		411
D. Aktive latente Steuern		245.100,00	222	davon aus Steuern	9.651,00		9
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	133.568,64		131
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	373.837,63		367
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.097,60		43
						8.529.040,60	7.471
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		7.923.943,00	6.538
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		605.097,60	933
Summe Aktiva		24.058.009,23	22.091	Summe Passiva		24.058.009,23	22.091

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. April 2021 bis 31. März 2022 in EUR (Vorjahr in TEUR)

	2021/2022	2020/2021
1. Umsatzerlöse	41.214.234,09	33.820
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	791.891,16	-312
3. andere aktivierte Eigenleistungen	26.475,84	26
4. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	21
b. übrige	911.874,96	236
	911.874,96	256
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand	-31.034.065,53	-22.437
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.179.041,13	-2.028
	-33.213.106,66	-24.465
6. Personalaufwand		
a. Löhne	-3.131.459,91	-2.901
b. Gehälter	-1.297.838,52	-1.216
c. soziale Aufwendungen	-1.541.123,52	-1.408
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-143.700,00	-96
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.336.343,43	-1.264
	-5.970.421,95	-5.525
7. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-807.567,00	-725
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-16.247,99	-16
b. übrige	-1.716.210,11	-1.970
	-1.732.458,10	-1.986
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	1.220.922,34	1.089
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-82.342,50	-88
11. Zwischensumme aus Z 10 bis 10 (Finanzergebnis)	-82.342,50	-88
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 9 und Z 11)	1.138.579,84	1.001
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-283.294,46	-246
davon latente Steuern	23.200,00	-18
14. Ergebnis nach Steuern	855.285,38	756
15. Jahresüberschuss	855.285,38	756
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	9.463.899,60	8.708
17. Bilanzgewinn	10.319.184,98	9.464

1. April 2021 bis 31. März 2022 in EUR

[illegible]

ANHANG **zum Jahresabschluss per 31.03.2022**

I. Allgemeine Erläuterungen

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Sofern Angaben sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, werden diese im Anhang angeführt.

Die Gesellschaft ist eine große Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der Gesellschaft kommen die Rechtsfolgen für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2021/22 erstmals überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2023/24 ein.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Dritten Buches des UGB vorgenommen.

Die Bewertung von Fremdwährungsforderungen erfolgt mit den Anschaffungskosten oder dem jeweiligen niedrigeren Tageskurs. Die Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten erfolgt mit den Anschaffungskosten oder dem jeweiligen höheren Tageskurs.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die planmäßige Abschreibung (§ 204 Abs. 1 UGB) wird linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 10 Jahren zugrundegelegt.

1.2. Sachanlagevermögen

Die planmäßige Abschreibung (§ 204 Abs. 1 UGB) wird linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Grundstückseinrichtungen:	25 Jahre
Gebäude:	10 – 33 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen:	3 – 10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge:	3 – 10 Jahre

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB wurden nicht gebildet.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Die Anschaffungskosten werden einzeln festgestellt.

Die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgt zu Herstellungskosten auf Basis Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten.

Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen im Sinne des § 203 Abs. 4 UGB werden nicht einbezogen.

Für Hilfs- und Betriebsstoffe wird ein Festwert angesetzt, der gleichbleibend in der Bilanz ausgewiesen wird, solange keine wesentlichen Änderungen des Bestandes eintreten. Zukäufe werden unmittelbar aufwandswirksam verbucht (§ 209 Abs. 1 UGB).

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

3. Rückstellungen

3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,65 % (Vorjahr: 2,04 %) (10-jähriger Durchschnittzinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität mit 15-jähriger Laufzeit, entsprechend der Veröffentlichung der deutschen Bundesbank) unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,10 % (Vorjahr: 2,40 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde dabei nicht berücksichtigt.

Die Rückstellung für ähnliche Verpflichtungen betrifft Rückstellungen für Jubiläumsgelder und wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,57 % (Vorjahr: 1,96 %) (10-jähriger Durchschnittzinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität mit 15-jähriger Laufzeit, entsprechend der Veröffentlichung der deutschen Bundesbank) unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,10 % (Vorjahr: 2,40 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde dabei mit 6,51 % (Vorjahr 5,95 %) berücksichtigt.

Unternehmensrechtlich erfolgte die Bewertung der künftigen Verpflichtungen nach der "Project Unit Credit Method".

Vom Wahlrecht, die Zinskomponente der Abfertigungsrückstellung sowie Jubiläumsgeldrückstellung im Finanzerfolg auszuweisen, wurde kein Gebrauch gemacht.

3.2. sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche sonstige Rückstellungen, mit Ausnahme der Rückstellung für Jubiläumsgelder haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Sonstiges

1. Aperiodische Aufwendungen und Erträge

Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, werden, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind, in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung angegeben.

IV. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens geht aus dem Anlagenspiegel auf Seite 3 hervor.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Restlaufzeit von Forderungen (§ 225 Abs. 3 UGB) über 1 Jahr besteht nicht.

Pauschalwertberichtigung zu Forderungen (§ 226 Abs. 5 UGB)

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde ein Betrag von EUR 700,00 (Vorjahr: TEUR 1) als Pauschalwertberichtigung aktivisch abgesetzt.

Von den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen EUR 3.454.277,60 (Vorjahr: TEUR 4.268) Leistungsverrechnungen und EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) sonstige Verrechnungen.

Die sonstigen Forderungen beinhalten aktivierte Antizipationen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) (§ 225 Abs. 3 UGB)

3. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv 31.03.2022	Passiv 31.03.2022	Aktiv 31.03.2021	Passiv 31.03.2021	Bewe- gungen 2021/2022
Anlagevermögen	237.079,13		298.976,84		-61.897,71
Forderungen	700,00		1.400,00		-700,00
Rechnungsabgrenzungsposten	750,00		1.035,72		-285,72
Gewinnrücklagen		44.860,00		44.860,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen	428.250,15		334.917,30		93.332,85
sonstige Rückstellungen	358.478,24		296.201,62		62.276,62
Summe	1.025.257,52	44.860,00	932.531,48	44.860,00	92.726,04
Unterschiedsbeträge					
Aktive (+) / passive (-) latente Steuerabgrenzung 25 %	256.314,38	-11.215,00	233.132,87	-11.215,00	
Saldierung	-11.215,00	11.215,00	-11.215,00	11.215,00	
Aktive (+) / Passive (-) latente Steuer gerundet	245.100,00	0,00	221.900,00	0,00	23.200,00

4. Investitionszuschüsse

	Stand 01.04.2021 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.03.2022 EUR
Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
a. Grundwert	465.855,31	0,00	0,00	465.855,31
b. Grundstückseinrichtung	51.305,34	0,00	3.595,77	47.709,59
c. Gebäudewert	200.491,30	0,00	12.904,87	187.586,45
2. Technische Anlagen u. Maschinen	40.522,45	0,00	3.178,23	37.344,22
3. Andere Anlagen, Betriebs- u. GA	2.465,22	6.805,26	2.547,66	6.722,82
SUMME	760.639,62	6.805,26	22.226,53	745.218,39
INVESTITIONSZUSCHÜSSE VORJAHR	777.853,25	2.796,05	20.009,67	760.639,62

5. Rückstellungen

Erläuterung nicht gesondert ausgewiesener Rückstellungen, soweit sie betragsmäßig wesentlich sind (§ 238 Abs. 1 Z 15 UGB):

	31.03.2022 EUR	31.03.2021 EUR
Rückstellung für Jubiläumsgelder	95.900,00	77.500,00
Rückstellung für Gewährleistungen pauschal	309.100,00	253.600,00
Rückstellung für Rechts- u. Beratungskosten extern	9.000,00	138.200,00
Rückstellung für n.n. konsum. Urlaube	321.000,00	303.900,00
Rückstellung für Prüfungskosten	48.825,00	36.700,00
Rückstellung anteilige Sonderzahlung	195.524,00	192.440,00
Rückstellung f. Behind.ausgl.taxi	1.125,00	9.063,00
	<u>980.474,00</u>	<u>1.011.403,00</u>

6. Verbindlichkeiten

Restlaufzeit von Verbindlichkeiten (§ 225 Abs. 6 UGB) (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB)

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art der Sicherung EUR	davon passive Antizipationen EUR
VERBINDLICHKEITEN						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.890.000,00	4.290.000,00	600.000,00	600.000,00	4.377.500,00 Eigentumsvorbehalt, Hypothek	0,00
Vorjahr	5.180.000,00	4.290.000,00	890.000,00	890.000,00	4.542.500,00 Eigentumsvorbehalt, Hypothek	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.260.105,37	3.260.105,37	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	1.857.795,81	1.857.795,81	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	22.632,00	22.632,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	22.632,00	22.632,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	378.935,23	373.837,63	5.097,60	5.097,60	0,00	0,00
Vorjahr	410.617,11	367.472,11	43.145,00	43.145,00	0,00	410.617,11
davon aus Steuern	9.651,00	9.651,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	9.428,09	9.428,09	0,00	0,00	0,00	9.428,09
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	133.568,64	133.568,64	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	130.537,23	130.537,23	0,00	0,00	0,00	130.537,23
SUMME VERBINDLICHKEITEN	8.529.040,60	7.923.943,00	605.097,60	605.097,60	4.377.500,00	0,00
VORJAHR	7.471.044,92	6.537.899,92	933.145,00	933.145,00	4.542.500,00	410.617,11

Es existieren keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre.

Als dingliche Sicherheiten dienen Eigentumsvorbehalte und Hypotheken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren zur Gänze aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten passivierte Antizipationen von EUR 378.935,23 (Vorjahr: TEUR 411) (§ 225 Abs. 6 UGB).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Angaben für die Aufwendungen, die im Geschäftsjahr auf die Tätigkeit des Abschlussprüfers entfallen sind, unterbleiben, da diese Angaben im Konzernabschluss enthalten sind (§ 238 Abs. 1 Z 18 UGB).

8. Außerordentliche Sachverhalte

Nach zwei Jahren der COVID-19 Pandemie und den daraus resultierenden Materialpreissteigerungen könnten nun auch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine die Gesellschaft mit der weiteren massiven Steigerung der Material- und Treibstoffpreise sowie Engpässen am Beschaffungsmarkt treffen. Die diesbezügliche, weitere Entwicklung ist derzeit nicht absehbar, daher können die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht abschließend abgeschätzt werden.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden Schadenersatzansprüche iHv 590.000,- geltend gemacht. Des Weiteren wurde eine Erhöhung des Festwertes für die Hilfs- und Betriebsstoffe iHv EUR 268.990,00 vorgenommen.

V. Weitere Pflichtangaben

a) Konzernbeziehungen

Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss aufstellt (§ 237 Abs 1 Z 7 UGB):

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen iSd § 115 GmbHG und gehört als verbundenes Unternehmen gem § 244 UGB dem Konsolidierungskreis der HIL Limited mit Sitz in Indien 5000320 Hyderabad, an. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der HIL Limited, die für den größten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellt, einbezogen. Die Gesellschaft wird weiters in den Konzernabschluss der HIL International GmbH mit Sitz in München, die für den kleinsten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellt, einbezogen.

b) Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 239.100,00 (Vorjahr: TEUR 179) und für die nächsten 5 Jahre EUR 873.100,00 (Vorjahr: TEUR 969) (§ 238 Abs 1 Z 14 UGB).

c) Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB) betrug:

	2021/2022	2020/2021
Arbeiter	91	90
Angestellte	27	25
Gesamt	<u>118</u>	<u>115</u>

Im Posten soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind EUR 193.194,87 (Vorjahr: TEUR 161) für Abfertigungen enthalten (§ 239 Abs 1 Z 2 UGB).

Im Posten Löhne und Gehälter sind Aufwendungen und Erträge für Jubiläumsrückstellungen in Höhe von EUR 18.400,00 (Vorjahr: TEUR 12) enthalten.

Die Angabe für leitende Angestellte unterbleibt gemäß § 242 Abs. 4 UGB.

Es wurden wie im Vorjahr keine Kredite oder Vorschüsse an Geschäftsführer gewährt bzw. Haftungen für diese übernommen.

Angabe der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsführer (§ 239 Abs. 2 UGB)

Stefan Kükenhöhnner, seit 22.12.2021

Dipl.-Wirt.-Inform. Hendrik Voß, bis 11.02.2022

d) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (§ 238 Abs 1 Z 11 UGB)

Es liegen keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag gem § 238 Abs 1 Z 11 UGB vor.

e) Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn bis auf Weiteres vorzutragen.

f) Sonstiges

Das Unternehmen ist im Firmenbuch des LG Eisenstadt unter der Firmenbuchnummer FN 168179y eingetragen

Güssing, am 30.05.2022

Stefan Kükenhöhnner eh.

L A G E B E R I C H T für das Geschäftsjahr 2022

living performance

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage**1.1. Geschäftsverlauf**

Das Geschäftsjahr 2022, welches weiterhin durch die Pandemie gezeichnet ist, gleichzeitig eine deutliche Verknappung und massive Verteuerung von Rohstoffen und Frachten zu verzeichnen hat und zuletzt noch durch den Konflikt in der Ukraine und den damit verbunden Kriegsausbruch geprägt ist, ist nun Bestandteil dieses Abschlussberichtes der Parador Parkettwerke GmbH.

Lt. Statistik des Verbandes der Parkettindustrie (FEP) weist das Geschäftsjahr, trotz aller voraus beschriebenen Rahmenbedingungen, einen Absatzzuwachs in der EU und FEP-Ländern (wesentliche außereuropäische Parkettabsatzmärkte) in Höhe von 6% aus, dieses allerdings unterschiedlich über die einzelnen Länder verteilt. Starkes Mengenwachstum kann in Österreich, in der Schweiz, in Schweden, in Dänemark, in Finnland sowie in Frankreich und Spanien realisiert werden, darüber hinaus auch in einigen osteuropäischen Märkten, das letzte Quartal des Geschäftsjahres mal ausgeklammert. Deutschland hat sich im GJ seitwärts entwickelt, wesentliche Rückgänge gab es in UK (Brexit) und in Norwegen zu verzeichnen.

Grundsätzlich spiegelt die Mengenentwicklungen in den o.g. Ländern auch die Absatzentwicklung seitens Parador Parkettwerke GmbH wider. Das Geschäftsjahr ist gesamtheitlich gekennzeichnet durch hohen Auftragseingang, der im ersten, dritten und vierten Quartal auf hohem Niveau bedient werden konnte. Im zweiten Quartal haben Einschränkungen in der Rohstoffverfügbarkeit bei Deckschichten, Friesen und auch Schnittholz für Mittellagen die Auftragsbestände massiv anwachsen lassen, auch pandemiebedingte Ausfälle von Arbeitskräften haben die Leistung im Werk begrenzt.

Das Geschäftsjahr, welches durch hohe Volatilität geprägt ist und daher notwendige Agilität im Management erfordert hat, konnte trotz aller Herausforderungen unter den bekannten Rahmenbedingungen zufriedenstellend abgeschlossen werden. Mehrstufige Preissteigerungen zum Markt wurden kommuniziert und entsprechend im GJ umgesetzt. Diese waren notwendig um den Margenverfall, der über deutlich gestiegene Rohstoffpreise generiert wurde, maximal entgegenzuwirken. Auftragsbestände wurden auf Basis der jeweils aktualisierten Kalkulationen bewertet und mit den Kunden nachverhandelt und bestätigt. Projektgeschäft, welches weiter in die Zukunft gerichtet ist und oftmals Festpreisvereinbarungen seitens der Kunden bedingt, konnte nur für kurze Zeiträume bestätigt werden.

Trotz aller eingeleiteter Maßnahmen konnte das benötigte Margenniveau nicht gehalten werden, auch entsprechende Kosteneinsparungen im allgemeinen Bereich haben nur ein Teil dessen kompensieren können. Der Aufbau alternativer Lieferantenquellen, auch im außereuropäischen Umfeld, das Ausbauen vorhandener innereuropäischer Lieferantenstrukturen als auch das zeitgerechte Steuern von Zuliefermengen, waren wesentliche Elemente, um die Supply Chain im Bereich der Parkettrohstoffe weitestgehend stabil zu halten.

Ein täglicher intensiver Austausch zwischen Produktion, Einkauf, Logistik, Vertrieb und Disposition hat ermöglicht, diese beschriebene Leistung in dieser volatilen Zeit zu erzielen.

Ein hoher realisierter Mengenanteil an Einstab-Parkett von 65% (gegenüber Dreistab-Parkett mit 35%) konnte trotz bekannter Einschränkungen erreicht werden, was sich positiv auf die Gesamtmargensituation und Leistung der Parador Parkettwerke GmbH ausgewirkt hat.

Die Nähe und der proaktive Austausch mit den Kunden hat für einen positiven und durchgängigen Auftragseingang im gesamten Geschäftsjahr gesorgt.

1.2. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

1.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

1.3.1. Vermögenslage

	31.03.2022		31.03.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	8 554	35,6	8 500	38,5	53	1
Vorräte	10 909	45,3	5 854	26,5	5 054	86
Kundenforderungen	35	0,1	73	0,3	-38	-52
Sonstiges ¹⁾	4 066	16,9	4 843	21,9	-778	-16
Liquide Mittel	250	1,0	2 598	11,8	-2 348	-90
Aktive latente Steuern	245	1,0	222	1,0	23	10
Gesamtvermögen	24 058	100	22 091	100	1 967	9
Eigenkapital, ungesteuerte Rücklagen und Investitionszuschüsse	13 323	55,4	12 483	56,5	840	7
Rückstellungen	2 206	9,2	2 137	9,7	69	3
Bankverbindlichkeiten	4 890	20,3	5 180	23,4	-290	-6
Lieferantenschulden	3 260	13,6	1 858	8,4	1 402	75
Sonstiges ¹⁾	379	1,6	433	2,0	-54	-13
Gesamtkapital	24 058	100	22 091	100	1 967	9

Die einzelnen Positionen sind gerundet. Dadurch können Rundungsdifferenzen in den Additionen entstehen.

¹⁾ inklusive Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten & aktive Rechnungsabgrenzung

Anlagendeckungsgrad III

	31.03.2022		31.03.2021	
	TEUR		TEUR	
Anlagendeckungsgrad III				
Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	14 948	174,8%	Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	14 396
Anlagevermögen	8 554		Anlagevermögen	8 500
				169,4%

Verschuldungsgrad**Verschuldungsgrad**

Fremdkapital	10 735	44,6%	Fremdkapital	9 608	43,5%
Gesamtkapital	24 058		Gesamtkapital	22 091	

Eigenkapitalquote

	31.03.2022		31.03.2021	
	TEUR		TEUR	
Eigenkapitalquote				
Eigenkapital	13 323	55,4%	Eigenkapital	12 483
Gesamtkapital	24 058		Gesamtkapital	22 091
				56,5%

In die Berechnung des Eigenkapitals wurden Sonderposten aus Investitionszuschüssen mit einbezogen.

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr von 22.091 TEUR auf 24.058 TEUR gestiegen.

Per 31. März 2022 lag die Eigenkapitalquote bei soliden 55,4% unter dem Vergleichswerts 2021 (56,5%).

Die Gesellschaft ist ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachgekommen. Die Skontierungsmöglichkeiten wurden ausgenutzt.

1.3.2. Finanzlage**Geldflussrechnung**

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Ergebnis vor Steuern	1 139	1 001
Abschreibungen auf Gegenstände des Investitionsbereichs	808	725
Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	0	-21
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-15	-17
Veränderung des Working Capital	-2 778	4 527
Ein- bzw Auszahlungen aus Ertragsteuern	-355	-368
Netto-Geldzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1 203	5 847
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-855	-1 338
Netto-Geldabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-290	-3 290
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel	-2 348	1 219

Die einzelnen Positionen sind gerundet. Dadurch können Rundungsdifferenzen in den Additionen entstehen.

Im Besonderen aufgrund eines wesentlichen Aufbaus des Working Capital haben wir einen Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit von rd. 1,2 Mio. EUR zu verzeichnen.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit wird durch die Investitionsprojekte des Betriebes geprägt. In die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienzsteigerung sowie Betriebssicherheit des Standortes wurden ca. 855 tausend EUR investiert.

Der Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet 290 Tsd. EUR für Tilgungen an unsere Finanzierungspartner.

Die Gesellschaft war jederzeit in der Lage ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu bezahlen.

1.3.3. Ertragslage

Ertragslage

	2022		2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Rohergebnis*	8 819	100,0	9 069	100,0	-249	-2,7
sonstige betriebliche Erträge	912	10,3	256	2,8	656	255,8
sonstiger betrieblicher Aufwand**	-8 510	-96,5	-8 236	-90,8	-275	3,3
Betriebserfolg	1 221	13,8	1 089	12,0	132	12,1
Finanzerfolg	-82	-0,9	-88	-1,0	6	-6,5
Ergebnis vor Steuern	1 139	12,9	1 001	11,0	138	13,7
Steuern von Einkommen und Ertrag	-306	-3,5	-228	-2,5	-79	34,6
latente Steuern	23	0,3	-18	-0,2	41	-229,7
Auflösung von Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresgewinn	855	9,7	756	8,3	100	13,2

Die einzelnen Positionen sind gerundet. Dadurch können Rundungsdifferenzen in den Additionen entstehen.

* enthält Umsatzerlöse, Bestandsveränderung sowie aktivierte Eigenleistungen abzüglich Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

** enthält Personalaufwand, Abschreibungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Betriebserfolg liegt mit 1,2 Mio. EUR knapp über dem Vorjahr. Der Jahresabschluss zum 31.03.2022 weist ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von 0,86 Mio. EUR aus.

31.03.2022			31.03.2021		
TEUR			TEUR		
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern					
Ergebnis vor Steuern	1 139	8,8%	Ergebnis vor Steuern	1 001	7,4%
Durchschnittliches Eigenkapital	12 903		Durchschnittliches Eigenkapital	13 614	
Gesamtkapitalrentabilität vor Steuern					
Ergebnis vor Steuern	1 139	4,9%	Ergebnis vor Steuern	1 001	4,3%
Durchschnittliches Gesamtkapital	23 074		Durchschnittliches Gesamtkapital	23 220	

Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern betrug für das Geschäftsjahr 2022: 8,8% (im Vorjahr: 7,4%), die Gesamtkapitalrentabilität vor Steuern 4,9% (im Vorjahr: 4,3%).

Der Gesellschaft wurden im Zuge der Werkserweiterung 2009 Investitionszuschüsse gewährt. Diese sind unter der Bilanzposition Investitionszuschüsse (Stand 31.03.2021 rund TEUR 761) als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und werden entsprechend der planmäßigen Abschreibung ertragswirksam aufgelöst.

1.3.4. Umweltbelange

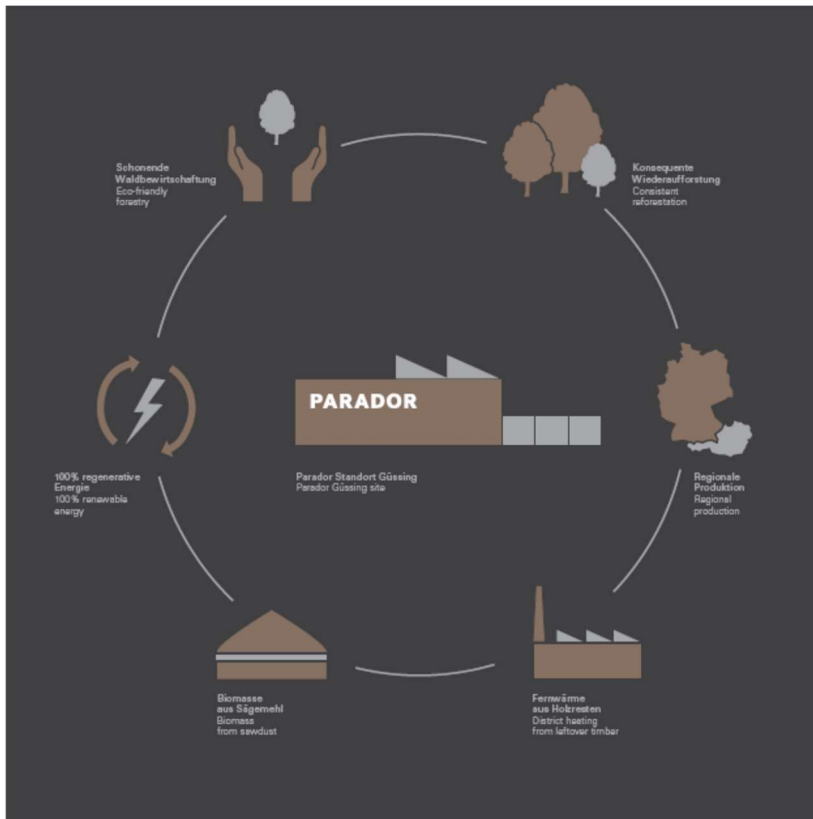
Nachhaltigkeit am Unternehmensstandort:

Parador hat einen Maßnahmenkatalog beschlossen, um den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß in der Produktion bis 2025 massiv zu senken und die Produktion klimaneutral zu gestalten. Damit haben wir einen weiteren wichtigen Meilenstein in unserem Nachhaltigkeitsmanagement, dem sich das Unternehmen bereits seit vielen Jahren erfolgreich verschrieben hat. Um das ehrgeizige Ziel, den CO₂-Ausstoß in der Produktion deutlich zu reduzieren und diese bis 2025 vollständig klimaneutral zu gestalten, haben wir einen umfangreichen Maßnahmenkatalog entwickelt, um die Kohlenstoffdioxid-Bilanz stufenweise jährlich zu senken.

Dazu gehören Schritte wie beispielsweise u.a. der Wechsel auf 100% Ökostrom, die zukünftige Vermeidung von Heizöl und eine ressourceneffiziente Produktion. Weitere Maßnahmen zum Thema Ressourceneffizienz und EcoDesign-Kriterien des Umweltbundesamts sind bereits terminiert, um diese bei zukünftigen Produktentwicklungen für Parador zu adaptieren. So haben wir jetzt erstmals im Rahmen unseres Nachhaltigkeitsmanagement den CO₂-Fußabdruck für die Standorte Coesfeld und Güssing sowie für die einzelnen Produktkategorien erhoben. Langfristig ist geplant, die Emissionen entlang der Wertschöpfungskette zu verringern.

Im Rahmen unserer EMAS III-Zertifizierung veröffentlichen wir seit 2016 jährlich eine durch einen externen Umweltgutachter validierte Umwelterklärung. Darin kommunizieren wir unter anderem seine Maßnahmen und Ergebnisse im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements vor. Ein weiterer Schritt in Richtung nachhaltiges Wirtschaften ist die Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), dem wir uns verpflichtet haben. Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex ist ein international hoch angesehener und anwendungsfähiger Berichtsstandard für Nachhaltigkeitsaspekte. Der DNK beschreibt Mindestanforderungen für die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungen von Unternehmen. Er wird von der Geschäftsstelle des Rates für nachhaltige Entwicklung betreut, die im Auftrag der deutschen Bundesregierung arbeitet. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsinformationen des Unternehmens zukünftig gemäß diesem weltweit anerkannten, einheitlichen Schlüssel darzustellen und damit unsere Nachhaltigkeitskommunikation maßgeblich weiterzuentwickeln. Wir haben als erstes Unternehmen der Bodenbelags-Branche einen DNK-Report erstellt. Für das Geschäftsjahr 2022 werden wir erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, der sowohl EMAS- als auch DNK-Standards berücksichtigt. So schaffen wir weitere Vergleichbarkeit und Transparenz in Bezug auf unsere Nachhaltigkeitsleistung und unterstreichen damit weiterhin unsere Haltung, Verantwortung für unsere Gesellschaft zu leben und umzusetzen.

Bei Parador werden ausschließlich geprüfte Rohstoffe für die Herstellung wohngesunder Produkte eingesetzt. Am Produktionsstandort am Europäischen Zentrum für Erneuerbare Energien (EEE) wird zu 100 % Ökostrom aus Wasserkraft – CO₂-neutral und effizient - genutzt. Die Verwendung überwiegend heimischer Hölzer in der Parkettfertigung garantiert kurze Wege. Einmal verlegt, zeichnen sich sämtliche Parador Produkte auf Grund ihres stabilen Aufbaus und ihrer Strapazierfähigkeit durch einen langen Lebenszyklus aus. Wo es möglich ist werden Materialien eingesetzt, die energetisch und stofflich problemlos wieder verwertbar sind. Insbesondere Parkett ist CO₂-Speicher, was sich positiv auf das Klima auswirkt und den Treibhauseffekt nachweisbar reduziert.



Schonende Waldbewirtschaftung

Die Gesellschaft verwendet ausschließlich Holz und Werkstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und von kontrollierten Bezugsquellen. Der Umgang mit dem Rohstoff Holz werden durch die Zertifikate FSC und PEFC dokumentiert, die für eine umweltfreundliche, sozialförderliche und ökonomisch verträgliche Bewirtschaftung von Wäldern stehen.

Konsequente Wiederaufforstung

Waldschutz ist Umweltschutz. Als traditionell Holz nah arbeitendes Unternehmen betreibt die Gesellschaft Wiederaufforstung. Damit werden wertvolle Ressourcen, der Wald, für zukünftige Generationen geschont.

100% regenerative Energie

Neben dem Strom, der von Biomassekraftwerken bezogen wird, werden ausschließlich Energien verwendet, die mit Wasserkraft erzeugt wurde.

Biomasse aus Sägemehl

Produktionsreste wie Schleifstaub und Sägemehl werden über Hochdruckleitungen direkt an ein Biomassekraftwerk geliefert, wo diese Materialien in Strom umgewandelt werden. Die Abwärme der Kraft-Wärme-Koppelungsanlage fließt in das Werk zurück – ein lokaler, Ressourcen schonender Kreislauf entsteht.

Fernwärme aus Holzresten

Um nachhaltig zu wirtschaften und sämtliche Ressourcen zu nutzen, werden die Rest- und Abfallhölzer direkt in einem regionalen Fernwärmekraftwerk in Brennkammern zu Energie umgewandelt. Diese Energie kommt anschließend sowohl der Gesellschaft als auch anderen lokalen Abnehmern zu Gute.

Zertifizierung

Unsere Produkte werden regelmäßig von unabhängigen Instituten auf ihre Qualitätsmerkmale und ihre Umweltverträglichkeit hin geprüft und für gut befunden

ISO 9001

Im Frühjahr 2020 erfolgte die Einführung der international anerkannten Qualitätsmanagement-Norm nach DIN EN ISO 9001.

ISO 9001 ist eine Qualitätsmanagement-Norm, die sicherstellen soll, dass ein Unternehmen alles tut, um gute Produkte herzustellen oder eine gute Dienstleistung zu erbringen. Die Norm zeigt auch, dass ein Unternehmen international anerkannte Qualitätsmanagement-Prinzipien befolgt und sein Handeln messbar und vergleichbar macht.

EMAS

Das Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS) ist ein von den Europäischen Gemeinschaften 1993 entwickeltes Instrument für Unternehmen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen. Die aktuelle Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. Diese Novellierung ist am 11. Januar 2010 in Kraft getreten. Zentraler Bestandteil von EMAS III ist die internationale Umweltmanagementnorm DIN EN ISO 14001. Zusätzlich werden jedoch noch weitere Maßnahmen vorgeschrieben. So beinhalten die Anforderungen und Bestandteile von EMAS die Einbeziehung aller Mitarbeiter des Unternehmens, eine transparente und nachhaltige Kommunikation mit der Öffentlichkeit, eine stete Verbesserung der eigenen Umweltleistungen und die Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften.

PEFC

Als international anerkanntes Zertifizierungssystem ist das PEFC (»Programme for the Endorsement of Forest Certification«) einer umweltgerechten, sozialen und ökonomisch nachhaltigen Forstwirtschaft verpflichtet. In seinem Fokus steht der Schutz der Biodiversität, Waldgesundheit, Pflege und Erholung.

FSC

Das FSC (»Forest Stewardship Council«) ist ein weltweit gültiges Zertifizierungssystem für die Wald- und Forstwirtschaft. Gegründet 1993, deckt die Zertifizierung der gemeinnützigen Mitgliederorganisation die Hauptbereiche Umwelt, Soziales und Ökonomie ab. Ziel ist es, dass unsere Wälder heutige Bedürfnisse erfüllen können – ohne zukünftige Generationen zu benachteiligen.

Der Blaue Engel

Der Blaue Engel ist die erste und älteste umweltschutzbezogene Kennzeichnung der Welt für Produkte und Dienstleistungen. Er existiert seit 1978 und wird heute vom Bundesinnenministerium, dem Umweltbundesamt, der RAL GmbH und der ›Jury Umweltzeichen‹ vergeben.

TÜV Rheinland

Die TÜV Rheinland AG ist ein international tätiger, unabhängiger Prüfdienstleister aus Köln. Sein Prüfzeichen wird durch eine spezielle ID-Nummer ergänzt, die auf der Webpräsenz des Unternehmens öffentlich zugänglich ist und Details zur jeweiligen Zertifizierung enthält. So erfährt man etwa zu Böden von Parador unter der Prüfziffer 00000 39917, welche Sortimente mit welchen Zertifikaten zu Qualität, Fertigung und Funktionalität geprüft und für gut befunden wurden.

Real Wood

Ein Bodenbelag, der dieses Gütesiegel trägt, ist garantiert aus Echtholz. Dafür bürgt die Föderation der Europäischen Parkett-Industrie (FEP). Sie hat das europaweite Markenzeichen am 1. August 2006 offiziell eingeführt, um ›die Identifizierung von Originalprodukten zu erleichtern‹.

1.3.5. Personal

Der Beschäftigungsstand betrug im Jahresdurchschnitt 118 Mitarbeiter und lag leicht über dem Vorjahresniveau (Vorjahr: 115 Personen). Schwankungen in der Auslastung und Ausfälle durch Covid-19 Quarantänen wurde über Personalleasing kompensiert.

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Eine Prognose für das kommende Geschäftsjahr 2023 ist in starker Abhängigkeit vom weiteren Verlauf des Kriegs in der Ukraine zu sehen. Der allgemeine Rohstoffengpass konnte bereits im letzten Geschäftsjahr stabilisiert werden, allerdings auf sehr hohem Preisniveau. Der Konflikt bzw. Krieg in der Ukraine hat den gesamten Holzmarkt, insbesondere auch auf Eichenprodukte bezogen, wieder ins Ungleichgewicht gebracht. Ca. 35% des gesamten europäischen Holzbedarfes werden in der Ukraine gedeckt, dieser Konflikt hat nun sehr starke negative Auswirkungen auf den Gesamtbedarf.

Grundsätzlich zeichnet sich der Parkettmarkt für die kommenden Monate auch mit positivem Verlauf ab, der Bedarf ist weiterhin vorhanden. Die Auftragsbestände sind weiterhin hoch und aktuelle Bevorratungsaufträge lassen den aktuellen Auftragseingang nochmals deutlich wachsen.

Die gestiegenen Rohstoffpreise werden aber nicht spurlos am Immobilienmarkt und am Renovierungsmarkt vorbeiziehen. Erste Prognosen öffentlicher Quellen im Bausektor

sehen einen Rückgang an Bauaktivitäten im gewerblichen und privaten Sektor voraus. Zudem nagt die hohe Inflation bereits jetzt schon an den Haushaltseinkommen der Europäer, welches auch die Investitionsbereitschaft sicherlich dauerhaft sinken lassen wird.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten, insbesondere infolge möglicher Unterbrechungen in der Supply Chain, ist eine weitergehende Einschätzung für das laufende Jahr aktuell nicht möglich.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Finanzinstrumente und Risikoberichterstattung

Für die Gebäude, Maschinen und maschinellen Anlagen sowie das Vorratsvermögen bestehen umfassende Sach- bzw. Betriebsausfallsversicherungen. Die Produkthaftpflichtversicherung ist über eine gruppenweite Master-Cover-Insurance abgedeckt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beziehen sich auf eine produktionsbedingt eingeschränkte Stammkundenstruktur. Die Kontrolle des Finanzrisikos im Zusammenhang mit Kunden erfolgt laufend, das Mahnwesen erfolgt auf Gruppenebene. Wertberichtigungen werden auf Basis der zu erwartenden Einbringlichkeit für das gesamte Forderungsvolumen gebildet. Gegen das Risiko von Forderungsausfällen gegenüber Forderungen außerhalb von verbundenen oder nahestehenden Unternehmen ist die Gesellschaft durch Warenkreditversicherung abgesichert. Es besteht zudem kein Währungsrisiko, da die Geschäftsvorfälle in der lokalen Währung (Euro) der Gesellschaft abgewickelt werden.

Im Beschaffungsmarkt arbeitet Parador mit vielen Partnern zusammen, um die Versorgung zu sichern. Die aktuelle Situation, gerade bezogen auf die Ukraine, bedingt eine Neuausrichtung bei den Rohstoffquellen. Das Preislevel wird sich dauerhaft auf hohem Niveau einpendeln, auch die Bezugsquellen im osteuropäischen Umfeld werden sich deutlich reduzieren, aktuelle Embargos sorgen bereits dafür. Geschäfte mit unseren aktuellen Lieferanten werden Großteils in EUR abgewickelt, teilweise werden auch Zukäufe in (liquiden und als stabil angesehenen) Fremdwährungen abgewickelt.

Die Kreditvereinbarungen werden regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten evaluiert und dem aktuellen Zinsniveau und den Erfordernissen der Gesellschaft angepasst. Gegenwärtig stehen der Gesellschaft ausreichend ausnutzbare Kreditlinien zur Verfügung.

Von der Gesellschaft werden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Für unsere Geschäftsfelder können zusätzlich zu den aufgeführten Risiken weitere Risiken bestehen, die wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht kennen oder die wir derzeit für vernachlässigbar halten.

Die Gesamteinschätzung der Risikosituation der Gesellschaft weist keine bestandsgefährdenden Elemente auf. Derartige Risiken sind auch im kommenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

3. Bericht über Forschung und Entwicklung

Geschäftsbereichsbedingt wurden keine Forschungsaufgaben wahrgenommen.

Technologische Entwicklungen wurden im laufenden Betrieb umgesetzt. So konzentrieren wir uns in unseren Projekten weiterhin auf Themen, die die Effizienz der Produktionsprozesse verbessern.

Die - gemeinsam mit unseren Lieferanten - ständige Optimierung der Oberflächenmaterialien begleitet uns laufend.

Die Geschäftsführung

Güssing, am 30.05.2022

Stefan Kükenhöfner

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlulich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.